Antworttabelle Konsultation: Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Bitte retournieren:	- im Word-Format - per E-Mail an PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch - bis **Mittwoch, 30. Juni 2021**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen"; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag"

Verordnung über die Leistungsangebote der Kinder-, Familien- und Jugendförderung (FKJV)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenreche, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten. AvenirSocial begrüsst diese fortschrittliche Verordnung grundsätzlich. Insbesondere freut uns, dass der Kanton Bern als erster grosser, mehrheitlich deutschsprachiger Kanton verordnet, dass nur noch qualifiziertes Personal an den Betreuungsschlüssel in Kindertagesstätten angerechnet werden darf. Damit wird dem Unwesen der (oft unbezahlten) Vorpraktika ohne Bildungsanteil wirksam den	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Riegel geschoben. Es ist zu hoffen, dass dieser Schritt Signalwirkung auf weitere grosse Ausbildungskantone in der Deutschschweiz hat. Leider genügen die Artikel zu Familien von Kindern mit Behinderungen Art. 8 der Bundesverfassung, der Kinderrechtskonvention und der UNO-Behindertenrechtskonvention nicht. Sie müssen somit unbedingt angepasst werden.	
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12	Es ist für AvenirSocial erfreulich, dass die Verordnung genauer definiert, welche Punkte im pädagogischen Konzept detailliert dargelegt werden müssen.	
Artikel 13	Es wird erfreulicherweise den langjährigen Praktika im Kita-Bereich eine Absage erteilt. Praktikant*innen sollen zusätzlich zum qualifizierten Personal angestellt werden. Es wird im Vortrag erwähnt, dass davon auszugehen ist, dass	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	aus diesem Grund viele Praktikumsstellen durch Lehrstellen ersetzt werden. Der Vortrag hält zu den Lehrverhältnissen fest: «Lernende können je nach Einschätzung ihrer betrieblichen Bezugsperson bzw. ihrer Berufsbildnerin oder ihres Berufsbildners Betreuungsverantwortung übernehmen und entsprechend ab Lehrbeginn in den Betreuungsschlüssel analog zu spezifisch qualifiziertem Personal eingerechnet werden.» Hier besteht die Gefahr, dass junge Menschen ab Lehrbeginn Aufgaben übernehmen müssen, welche sie zuerst lernen sollen. Ein Betrieb könnte seine vorherigen Praktikumsstellen in Lehrstellen umwandeln und Berufsanfänger*innen analog qualifiziertem Personal einsetzen anstatt ihnen als zusätzlichem Personal genügend Zeit und Raum zum Lernen anbieten zu müssen.	
Artikel 14		
Artikel 15	**Abs. 1** AvenirSocial lehnt eine Zunahme der in einer Gruppe zu betreuenden Kinder ab. Der Betreuungsschlüssel ist ein zentraler Wert einer qualitativ guten und auf das Kindswohl ausgerichteten familienergänzender Kinderbetreuung. Der Betreuungsschlüssel sollte daher auf dem bisherige Wert 1 zu 6 belassen werden. Die Regelung für Kleingruppen, dass eine Person nur 5 Plätze betreuen darf, sollte dabei bestehen bleiben. **Abs. 2** Der Betreuungsschlüssel für Kinder von 12 bis 18 Monaten unter lit. a wird auch mit der neuen Verordnung mit dem Faktor 1 berechnet. Damit unterschreitet der Kanton Bern weiterhin die Richtlinie von kibesuisse, die bis zu einem	**Abs. 1 Änderung** a für 1 bis 5 Plätze: eine Person b für 6 bis 14 12 Plätze: zwei Personen c für zusätzliche 7 6 Plätze: jeweils eine Person **Abs. 2 Änderung** a für Kinder unter ~~zwölf~~ **achtzehn** Monaten: 1.5 Plätze

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Alter von 18 Monaten einen tieferen Betreuungsschlüssel vorsehen. Die vorliegende Regelung unter lit. e schliesst alle Kinder vom Kitabesuch aus, die mehr als 1.5 Plätze benötigen – und steht somit im Widerspruch zum Grundsatz, dass nur ins Betreuungssystem aufgenommen wird, wer auch Kinder mit Behinderungen aufnimmt (zu denen auch Kinder mit einem Platzbedarf von mehr als 1.5 gehören). Symptomatisch ist, dass – nicht zuletzt aufgrund dieser Limitierung (und dem Äquivalent bei der Finanzierung in Artikel 56) - bisher im Kanton Bern keine einzige Kita bekannt ist, welche auch Kinder mit schwereren Behinderungen aufnimmt. Damit werden die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 10 der Berner Kantonsverfassung und gemäss Art. 8 der Bundesverfassung verletzt, weiter die Kinderrechtskonvention und die UNO-Behindertenrechtskonvention. Erfahrung mit KITAplus in anderen Kantonen sowie in der Stadt Winterthur (wendet Faktor 1.5 bereits an) zeigen, dass bei KmbB ein höherer Koordinationsaufwand mit den Erziehungsberechtigten und Fachpersonen besteht, damit nicht nur die Betreuung, sondern auch die Förderung gewährleistet werden kann. Hingegen ist bei vielen Kindern nicht automatisch ein höherer Betreuungsaufwand nötig, welcher einen höheren Betreuungsfaktor verlangt. KITAplus Luzern geht nach 10jähriger Erfahrung davon aus, dass nur ¼ der Kinder eine höhere Betreuung benötigen. Ein fixer Faktor, welcher bei den Kosten **<u>und</u>** beim Bewilligungsschlüssel gilt, vergütet die Inklusionskosten für eine Förderung der KmbB nicht. Für Kinder mit höheren	e ~~für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze.~~ **für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt eine individuelle Platzzahl zwischen der altersabhängigen Platzzahl und einem Maximum von drei Plätzen. Der Faktor richtet sich nach dem individuellen Bedürfnis des Kindes und wird durch die im Kanton Bern zugelassenen Früherziehungsdienste bestimmt.**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Betreuungsanforderungen hingegen genügt der Faktor 1.5 nicht. Dort ist ein Faktor bis Faktor 3 zwingend. **Abs. 3** Bei grossen Gruppen, für die mehr als zwei für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifizierte Personen anwesend sein müssen, sollte weiterhin vorgegeben werden, dass mindestens die Hälfte des Personals über ein EFZ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Dies, um den Schutz der anvertrauten Kinder zu gewährleisten und eine Überforderung der Lernenden im ersten und zweiten Lehrjahr zu vermeiden.	**Abs. 3 Änderung** ~~Eine Gruppe darf nicht ausschliesslich von Lernenden im ersten oder zweiten Lehrjahr betreut werden.~~ **Mindestens die Hälfte des betreuenden Personals verfügt über einen Berufsabschluss als Fachperson Betreuung EFZ oder eine gleichwertige Ausbildung.**
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28	Eine Kontingentierung der Gutscheine schafft immer Ungerechtigkeiten zwischen denjenigen, die Leistungen erhalten und denjenigen, die im Kontingent keinen Platz	**Art. 28 streichen**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	finden. Zu beachten ist, dass innerhalb der Gruppe, welche keine Leistungen erhalten, Kinder mit Behinderungen diskriminiert werden: Wenn sie in der Wartezeit die vollen Kosten inklusive der behinderungsbedingten Zuschläge selbst übernehmen müssen, müssen sie deutlich mehr bezahlen als Familien von Kindern ohne Behinderungen. Die sehr hohen Beträge haben dann rasch eine abschreckende Wirkung, sodass die Eltern oft ihre Erwerbstätigkeit aufgeben müssen. Der Wiedereinstieg ist für sie dann, wenn die Warteliste abgearbeitet ist, mit einem Kind mit Behinderung deutlich schwieriger. Dies ist auch mit hohen sozialen Folgekosten verbunden (z.B. Sozialhilfe, etc.).	
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35	**Abs. 2** Es scheint uns unnötig kompliziert, zuerst für alle Arten der Nichterwerbstätigkeit von Arbeitssuche über gesundheitliche Gründe bis zur Haft und Verschollenheit zuerst zu verlangen, dass man doch erwerbstätig sein muss und dann im Vortrag zu Artikel 36 eine Ausnahme zu definieren, dass man doch nicht erwerbstätig sein muss. Ausserdem schmälert es die Rechtssicherheit, wenn diese Ausnahmen von der Regel in Artikel 36 dann nicht im Text der Verordnung selbst festgehalten werden, sondern nur im	**Abs. 2 Änderung** ~~Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis f erhalten nur bei Er- reichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein.~~ **Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein.** *Die Anpassung gilt auch für Art 36.1, 36.2., 41.1* *Die Anspruchsdefinition für f ist analog Art 42 zu definieren*

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Vortrag. Einfacher wäre es, für Verschollene, Inhaftierte, Personen mit gesundheitlichen Problemen etc. gar nicht erst zu verlangen, dass sie erwerbstätig sein müssen. Wir schlagen daher vor, die Pflicht zur Erwerbstätigkeit nur auf Erwerbstätige zu beschränken Falls dennoch zuerst für Nicht-Erwerbstätige eine Arbeitspflicht definiert werden soll und diese dann wieder aufgehoben werden soll, wäre es für die Rechtssicherheit zumindest wichtig, dies nicht nur im Vortrag, sondern auch direkt in der Verordnung festzuschreiben. **Abs. 3** Siehe Bemerkung Art. 15	**Abs. 3 Änderung** Einen zusätzlichen Bedarf haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen ~~Betreuungsaufwand~~ **Betreuungs- und/oder Förderaufwand** aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39	Siehe Bemerkung Art. 15	**Abs. 1 Änderung** Erziehungsberechtigte erhalten eine Pauschale für den ausserordentlichen ~~Betreuungsaufwand~~ **Betreuungs- und/oder Förderaufwand** ihres Kindes, wenn a selbständige Früherzieherinnen oder Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle das Kind aufgrund des besonderen ~~Betreuungsaufwand~~ **Betreuungs- und/oder Förderbedarfs** begleitet,

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Siehe dazu Art. 56	b eine qualifizierte Fachstelle den höheren Aufwand für die ~~Betreuung~~ **Betreuung und/oder Förderung** des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse beurteilt und c der ausserordentliche ~~Betreuungsaufwand~~ **Betreuungs- und/oder Förderbedarf** es rechtfertigt, dass der Leistungserbringer ~~diesen mit 50 Franken oder mehr pro 20 Prozent pro Woche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder 4.25 Franken oder mehr pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie verrechnet~~ **Kosten gemäss Art. 56 verrechnet**.
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53	**Abs. 1** Als Folge der vorgeschlagenen altersgerechten Anpassung des Betreuungsfaktor für Kinder bis 18 Monaten statt wie	**Abs. 1 Änderung** Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter ~~zwölf~~ **achtzehn** Monaten liegt bei:

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	bisher 12 Monate gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. a müssen auch die Vergünstigungen entsprechend angepasst werden	
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56	**Titel** Siehe Art. 15. **Abs. 1** Siehe Art. 15. Die Inklusionskosten sollen sich nach den Bedürfnissen des Kindes ausrichten. Siehe dazu Anmerkung zu Faktoren/Anzahl Plätzen. Die Überwälzung der Inklusionskosten auf die Eltern via Hilflosenentschädigung lehnen wir ab – und kann in den meisten Fällen gar nicht funktionieren (vgl. Abschnitt 4.3.4 im Procap Kitabericht): 1) Gemäss Neuem Finanzausgleich (NFA) sind primär Kantone und Gemeinden für die familienergänzende Betreuung und für die Förderung im Frühbereich zuständig. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat daher mehrfach eine Mitfinanzierung ausgeschlossen. Entsprechend ist es nicht statthaft, wenn kantonale oder kommunale Behörden ihre Verantwortung hier pauschal abgeben. 2) Sehr viele Kinder mit Behinderungen erhalten gerade im Vorschulalter keine HE und vor allem	**Titel: Änderung** Pauschale für ausserordentlichen ~~Betreuungsaufwand~~ **Betreuungs- und Förderaufwand** **Abs. 1** Die Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen ~~Betreuungsaufwand~~ **Betreuungs- und Förderaufwand** im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 beträgt a ~~50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,~~ **zur Förderplanung und Förderbegleitung durch Fachpersonen 30 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte und 3 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie. Für Förderplanung und -begleitung werden maximal 60 Prozent Betreuung abgegolten, auch wenn die effektive Betreuung höher ist.** b ~~4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.~~ **60 Franken pro 0.5 Plätze, welcher über dem altersabhängigen Faktor gemäss Artikel 15. Abs. 2 liegt, bei 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte und 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	keinen IPZ. Die Anspruchsvoraussetzungen sind bei Kindern im Vorschulalter sehr streng, Man sieht das beispielsweise an der IV-Statistik: Kinder, welche über die IV finanzierte Behandlungspflege der Kinderspitex brauchen, benötigen vom Betreuungsaufwand gerechnet in der grossen Mehrheit der Fälle mehr als 1.5 Plätze in der Kita. In der Altersklasse 0 bis 4 Jahre erhalten nun aber lediglich 30% der Kinder mit Behandlungspflege der Kinderspitex überhaupt eine Hilflosenentschädigung[1] – mit anderen Worten: 70% der entsprechenden Kinder erhalten überhaupt keine direkten Geldmittel von der IV. Noch nicht einmal eingerechnet in dieser Gruppe sind diejenigen Kinder, die Kispexleistungen der Krankenkasse erhalten (Grundpflege). 3) Diejenigen Kinder, welche überhaupt Leistungen erhalten, erhalten in den Kita-Jahren meist nur geringfügige Leistungen. Systembedingt erhalten Kinder auch mit schwersten Behinderungen zu Beginn ihres Lebens fast immer eine leichte oder im besten Fall mittlere Hilflosenentschädigung, praktisch nie aber eine schwere Hilflosenentschädigung. Auch Intensivpflegezuschläge sind in den ersten Jahren höchst selten (dies ändert sich meist erst mit dem 6. Lebensjahr, wenn die Kitazeit aber längst vorbei ist). Weiter zu beachten ist, dass allfällige Ansprüche auf einen Intensivpflegezuschlag oft wieder deutlich reduziert oder gar aufgehoben wird, weil der	

[1] Vgl. Procap-Bericht, Nachfragekapitel, Fussnote 8.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	entsprechende Anspruch mit dem Anspruch auf Kinderspitexstunden koordiniert wird. 4) Diese oft fehlenden oder geringen Leistungen kontrastieren sehr stark mit den sehr hohen behinderungsbedingten Zusatzkosten in der familienergänzenden Betreuung. Bei hohem Überwachungsaufwand (Betreuungskosten bis zu 420 Franken pro Tag) ist die Übernahme für die meisten Familien gänzlich unmöglich, und auch allfällige Leistungen von HE und IPZ sind nach den ersten Tagen des Monats aufgebraucht. Solange der Kanton Bern von dieser Haltung nicht abweicht, wird es im Kanton Bern nie einen Zugang zur familienergänzenden Betreuung für Kinder mit schwereren Behinderungen darstellen, was in sich diskriminierend ist (vgl. Ausführungen zu Art. 15). 5) Gleichzeitig gilt zu beachten, dass HE und IPZ vielen Zwecken dienen – und sämtliche Mehrausgaben nicht nur zu den üblichen Betreuungszeiten einer Kita, sondern rund um die Uhr und auch am Wochenende damit finanziert werden müssen. Die entsprechenden Familien finanzieren damit diejenigen Entlastungsleistungen, Hilfsmittel, Gebrauchsgegenstände, Unkosten im Zusammenhang von Spitalaufenthalten etc., welche weder die IV noch die öffentliche Hand übernehmen. 6) Eine restriktive Haltung in diesem Bereich führt dazu, dass entsprechende Angebote nicht auf den Markt kommen und somit sämtliche positiven volkswirtschaftlichen und gleichstellungspolitischen Effekte – von der vermehrten Erwerbstätigkeit der Eltern bis zu den geringeren Folgekosten bei Eltern	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	und Kindern (vgl. Abschnitt 4.3.2 im Procap-Kitabericht) – nicht erzielt werden können. **Art. 2** Die Inklusionskosten sind durch die Gesellschaft solidarisch zu tragen, auch bei Familien, welche keinen grundsätzlichen Anspruch auf einen Betreuungsgutscheine haben. Das Aufbürden der entsprechenden Kosten auf Einzelpersonen ist diskriminierend und reduziert die Anreize für die Beschäftigung des Elternteils mit geringerem Lohn massiv (aufgrund gesellschaftlicher Stereotypen meist die Mutter) – in einigen Fällen dürfte ansonsten sogar das Zusatzeinkommen negativ werden. Die Gesellschaft hat ein grosses Interesse, dies zu verhindern, da entsprechende Elternteile gerade bei Kindern mit Behinderungen auch langfristig den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt kaum schaffen. Bei behinderungsbedingten Integrationskosten in Schule und Arbeitswelt ist es in der Schweiz generell nicht vorgesehen, dass die Kostenübernahme an die Einkommenssituation gebunden wird.	**Art. 2** Die Ausrichtung der ~~setzt voraus, dass~~ **Pauschale erfolgt unabhängig davon, ob** ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht.
Artikel 57		
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82	**Art. 1** Die Aufzählung der Partner der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollten mit den Kulturbetrieben ergänzt werden.	**Art. 1 Änderung** … insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung, **Kultur** und beruflichen Integration.
Artikel 83		
Artikel 84		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Anhang 1		
Anhang 2		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Indirekte Änderung		
Anhang 3 GebV		

Fragen:

«Härtefallregelung» bei Betreuungsgutscheinen Es ist vorgesehen, künftig auf die Möglichkeit einer Erhöhung des Betreuungsgutscheins aufgrund einer massgebenden Senkung des Einkommens während einer laufenden Gutscheinperiode (sog. «Härtefallregelung») zu verzichten (vgl. insb. Art. 34m Abs. 2 ASIV). *Begrüssen Sie diesen Verzicht?*
Nein. Die Härtefallregelung, die bei einer unterjährigen Reduktion des massgebenden Einkommens um mehr als 20 Prozent auf Antrag eine Erhöhung des Betreuungsgutscheines ermöglicht, sollte beibehalten werden.
Selbstbehalt betreffend Betreuungsgutscheine Für die Berechnung des Selbstbehaltes der Gemeinden betreffend Betreuungsgutscheine soll weiterhin ein kantonaler Durchschnittswert berücksichtigt werden (vgl. Art. 70 Abs. 4 FKJV). *Begrüssen Sie die Beibehaltung dieser Regelung?*
Ja unbedingt, Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien würden sonst einen höheren Selbstbehalt bezahlen als jetzt.